



HVBG

HVBG-Info 23/1987 vom 12.11.1987, S. 1892 - 1896, DOK 754.1/017-BGH

Verletzung eines Schülers während einer Klassenfahrt mit der Bundesbahn - Haftungsprivilegierung (§§ 636, 637 RVO) - BGH-Urteil vom 10.03.1987 - VI ZR 123/86

Verletzung eines Schülers während einer Klassenfahrt mit der Bundesbahn - Haftungsprivilegierung (§§ 636, 637 RVO; § 1 HaftPflG; § 286 ZPO);

hier: BGH-Urteil vom 10.03.1987 - VI ZR 123/86 -

Der BGH hat mit Urteil vom 10.03.1987 - VI ZR 123/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

(Verletzung eines Bahnreisenden - hier: Schüler auf Klassenfahrt - beim Hinauslehnen aus dem Abteilstfenster durch einen aus dem fahrenden Zug oder auf diesen geworfenen Gegenstand: Schulunfall - Betriebsunfall - Haftung; Mitverschulden - Anscheinsbeweis)

1. Zur Frage, ob die Verletzung eines Schülers durch einen Mitschüler während einer Klassenfahrt mit der Bundesbahn schulbezogen ist.
2. Zur Frage, ob die Verletzung eines Reisenden, der während einer Zugfahrt beim Hinauslehnen aus dem Abteilstfenster von einem unbekanntem Gegenstand getroffen worden ist, ein Betriebsunfall ist, für den die Bundesbahn haftet.
3. Zum Anscheinsbeweis für die Kausalität eines Mitverschuldens des Reisenden, der sich während einer Fahrt mit der Bundesbahn aus dem geöffneten Fenster lehnt und von einem aus dem Zug geworfenen Gegenstand getroffen wird.

Orientierungssatz:

1. Wird ein Schüler auf einer Klassenfahrt mit der Bundesbahn beim Hinauslehnen aus dem Abteilstfenster von einem Mitschüler aus dem fahrenden Zug geworfenen Gegenstand verletzt, so ist die Verletzung schulbezogen mit der Folge der Haftungsprivilegierung des schädigenden Mitschülers.
2. Wird ein Reisender beim Hinauslehnen aus dem Abteilstfenster von einem Gegenstand verletzt, der entweder von einem Mitreisenden aus dem fahrenden Zug oder von Dritten auf diesen geworfen worden ist, so handelt es sich in beiden Fällen um einen Betriebsunfall i.S.d. HaftPflG § 1 Abs. 1. Die Haftung der Bahn entfällt allerdings, wenn ein betriebsfremder Dritter den Gegenstand von außen auf den fahrenden Zug geworfen hat; der Unfall ist dann für die Bahn durch höhere Gewalt verursacht (HaftPflG § 1 Abs. 2 S. 1).
3. Für die Kausalitätsfrage bei dem Verstoß gegen die vor jedem Abteilstfenster angebrachte Verhaltensanweisung der Bundesbahn "nicht hinauslehnen" kommt in Anwendung der für Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften entwickelten Grundsätze der Anscheinsbeweis zum Tragen, wonach prima facie vermutet wird, daß es bei Beachtung der Schutzvorschrift/Verhaltensanweisung nicht zu der Verletzung gekommen wäre, wenn sich in dem Unfall

gerade die Gefahr verwirklicht hat, deren Eintritt die
Vorschrift/Anweisung verhindern wollte.
Fundstelle: NJW 1987, S. 2445-2446